



Geschäftsordnung

Stand 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

1	Allgemeines	3
2	Vereinswappen	3

B Vorstand

3	Der Vorstand	3
4	Der Erweiterte Vorstand	3
5	Der Gesamtvorstand	3
6	Der Geschäftsführende Vorstand	3

D Vereinskasse

7	Die Vereinskasse.....	4
---	-----------------------	---

C Ausschüsse

8.1	Sportausschuss	5
8.2	Jugendausschuss	6
8.3	Orgaausschuss	7
8.4	Sportstättenausschuss	8
8.5	Verwaltungsausschuss	9
8.6	Öffentlichkeitsausschuss	10

E Mitgliedschaft

9	Mitgliedschaften	11
9.2	Beiträge	11
9.3	Aufnahme	11
9.4	Ausschluss	11

F Versammlungen

10	Stimmrecht	12
11	Beschlussfähigkeit	12
12	Wahlen	12
13	Einberufung	13
14	Inkrafttreten	13

Allgemeines

1. Die Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V. gibt sich in Ergänzung zur Satzung diese Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Vereinswappen

- 2.1. Das Vereinswappen trägt die Farben der Stadt Waldkirch (Blau/Gelb)
- 2.2. Das Stadtwappen (Kirche) ist im Vereinswappen des SKV Waldkirch e.V. ebenfalls integriert. Die Nutzung wurde durch die Stadtverwaltung genehmigt.

Vorstand

3. Der Vorstand

- 3.1. 1. Vorsitzender
- 3.2. 2. Vorsitzender
- 3.3. Kassierer
- 3.4. Schriftführer

4. Der Erweiterte Vorstand

- 4.1. Vorsitzender Sportausschuss
- 4.2. Vorsitzender Jugendausschuss
- 4.3. Vorsitzender Orgaausschuss
- 4.4. Vorsitzender Sportstättenausschuss
- 4.5. Vorsitzender Verwaltungsausschuss
- 4.6. Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss

5. Der Gesamtvorstand

- 5.1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (3.1 bis 3.4) und dem Erweiterten Vorstand (4.1 bis 4.6)
- 5.2. Der Gesamtvorstand wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

6. Der Geschäftsführende Vorstand

- 6.1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 6.1.1. 1. Vorstand
 - 6.1.2. 2. Vorstand
 - 6.1.3. Kassierer

6.2. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt es,

- 6.2.1. die laufenden Geschäfte des SKV Waldkirch e.V. im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen und den Gesamtvorstand über deren Arbeiten zu unterrichten.
- 6.2.2. Hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel ausdrücklich genehmigt worden sind und der Geschäftsbetrieb dies erfordert.
- 6.2.3. Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des SKV Waldkirch e.V. und der Mitgliedsverbände durchzusetzen.
- 6.2.4. Die Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des SKV Waldkirch e.V. aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, der Geschäftsordnung oder den Ordnungen und Richtlinien der Mitgliedsverbände widersprechen.
- 6.2.5. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, bei Bedarf Fachkommissionen oder Einzelpersonen zu berufen.

Vereinskasse

7. Vereinskasse

- 7.1. Die Vereinskasse führt der Kassierer
- 7.2. Die Vereinskasse wird jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen gewählt.

8. Die Ausschüsse

In Ausschüsse bestimmt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder des Vorstandes dürfen auch gleichzeitig Mitglieder/Vorsitzende von Ausschüssen sein, es sei denn es wird ausdrücklich untersagt.

Die Teilnahme eines Mitgliedes in mehreren Ausschüssen ist möglich.

8.1. Der Sportausschuss

- 8.1.1. Besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, die durch den Gesamtvorstand jederzeit bestimmt werden können.
- 8.1.2. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Notwendigkeit geregelt und durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- 8.1.3. Er vertritt die Interessen des Vereins bei übergeordneten Organisationen und nimmt an entsprechenden Sitzungen und Tagungen teil.
- 8.1.4. Der Sportausschuss leitet den gesamten sportlichen Ablauf im Verein. Er ist verantwortlich für die planmäßige und ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs aller Mannschaften, sowohl in den Ligen als auch in den Auswahlen. Ebenso organisiert der Ausschuss jährliche Meisterschaften auf Vereinsebene in allen Altersklassen so, dass die Qualifikation zu höheren Meisterschaften erreicht werden kann.
- 8.1.5. Die Zusammensetzung der verschiedenen Mannschaften ist stets unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren abzuwägen. Die Vereinsinteressen sind dabei stets an erster Stelle zu berücksichtigen.
- 8.1.6. Die Ausschussmitglieder sind innerhalb des Ausschusses gleichberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des SKV Waldkirch e.V.. Der/Die Vorsitzende kann jedoch aus dem Ausschuss einen Vertreter für eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes bestimmen und das Stimmrecht auf den Vertreter übertragen.

8.2. Der Jugendausschuss

- 8.2.1. Besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, die durch den Gesamtvorstand jederzeit bestimmt werden können.
- 8.2.2. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Notwendigkeit geregelt und durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- 8.2.3. Der Jugendausschuss leitet den gesamten Jugend-Kegelsport.
- 8.2.4. Er pflegt und koordiniert den Jugendspielbetrieb.
- 8.2.5. Er leitet das Lehr-, Aus- und Fortbildungswesen für alle Jugendlichen und bietet regelmäßig entsprechende Sportangebote an.
- 8.2.6. Er vertritt die Interessen des Vereins bei übergeordneten Sportorganisationen und nimmt an entsprechenden Sitzungen und Tagungen teil.
- 8.2.7. Die Ziel- und Wertevorstellungen, für die der SKV Waldkirch e.V. steht, sind den Jugendlichen stets zu vermitteln.
- 8.2.8. Der Ausschuss bemüht sich stets auch darum, neue Jugendliche für den Kegelsport zu begeistern.
- 8.2.9. Die Ausschussmitglieder sind innerhalb des Ausschusses gleichberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des SKV Waldkirch e.V.. Der/Die Vorsitzende kann jedoch aus dem Ausschuss einen Vertreter für eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes bestimmen und das Stimmrecht auf den Vertreter übertragen.

8.3. Der Orgaausschuss

- 8.3.1. Besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, die durch den Gesamtvorstand jederzeit bestimmt werden können.
- 8.3.2. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Notwendigkeit geregelt und durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- 8.3.3. Er vertritt die Interessen des Vereins bei Veranstaltungen, an denen die Teilnahme des SKV Waldkirch e.V. angemeldet ist, und nimmt an entsprechenden Sitzungen und Tagungen teil.
- 8.3.4. Der Ausschuss bemüht sich darum, an externen Festlichkeiten zur Erzielung von Einnahmen für den SKV Waldkirch e.V. teilzunehmen.
- 8.3.5. Ferner organisiert der Ausschuss eigene Festaktivitäten, welche im Interesse des Vereins stehen. Im Besonderen sind hierbei die Traditionen der früheren Clubs, KSC RW Kollnau, KSC/Vollkugel Waldkirch und KSG Fortuna Waldkirch zu berücksichtigen und deren ursprüngliche Festlichkeiten erfolgreich weiterzuführen. Hierbei nutzt der Ausschuss die Erfahrungen der bisherigen Organisatoren.
- 8.3.6. Der Ausschuss arbeitet bei Sportveranstaltungen eng mit dem Sportausschuss zusammen.
- 8.3.7. Er organisiert einen reibungslosen Ablauf durch die Einteilung geeigneter Mitglieder bei entsprechenden Arbeitseinsätzen.
- 8.3.8. Die Ausschussmitglieder sind innerhalb des Ausschusses gleichberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des SKV Waldkirch e.V.. Der/Die Vorsitzende kann jedoch aus dem Ausschuss einen Vertreter für eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes bestimmen und das Stimmrecht auf den Vertreter übertragen.

8.4. Der Sportstättenausschuss

- 8.4.1. Besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, die durch den Gesamtvorstand jederzeit bestimmt werden können.
- 8.4.2. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Notwendigkeit geregelt und durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- 8.4.3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Spiel- und Geschäftsbetrieb im Kegler-Treff aufrecht zu erhalten.
- 8.4.4. Er organisiert den reibungslosen Ablauf von Theken- und Bahndiensten.
- 8.4.5. Der Ausschuss betreibt die Pflege und Wartung der Kegelbahnen und sorgt an Spieltagen und anderen Veranstaltungen für eine gepflegte Außendarstellung der Kegelbahnen und aller anderen Räumlichkeiten, sowie für eine herausragende Beispielbarkeit der Bahnanlage.
- 8.4.6. Er sorgt dafür, dass alle relevanten Waren aus dem Speisen- und Getränkeangebot stets verfügbar sind und in einer gleichmäßigen Qualität angeboten werden.
- 8.4.7. Der Ausschuss ist verantwortlich dafür, dass die Kasse des Kegler-Treff stets ordnungsgemäß geführt und abgerechnet wird. Etwaige Differenzen sind umgehend dem Kassierer oder dem 1. Vorsitzenden des SKV Waldkirch e.V. anzuzeigen.
- 8.4.8. Er behält das Speisen- und Getränkeangebot und die Preise stets im Blick und passt diese gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand des SKV Waldkirch an.
- 8.4.9. Die Aufgabe des Ausschusses ist es ferner, in Absprache mit der Erweiterten Vorstandschaft geeignete Maßnahmen zur Verschönerung des Kegler-Treff zu planen und zu realisieren.
- 8.4.10. Die Ausschussmitglieder sind innerhalb des Ausschusses gleichberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des SKV Waldkirch e.V.. Der/Die Vorsitzende kann jedoch aus dem Ausschuss einen Vertreter für eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes bestimmen und das Stimmrecht auf den Vertreter übertragen.

8.5. Der Verwaltungsausschuss

- 8.5.1. Besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, die durch den Gesamtvorstand jederzeit bestimmt werden können.
- 8.5.2. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Notwendigkeit geregelt und durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- 8.5.3. Er vertritt die Interessen des Vereins bei übergeordneten Organisationen und nimmt an entsprechenden Sitzungen und Tagungen teil.
- 8.5.4. Dem Ausschuss obliegen die Passstelle und die Mitgliederverwaltung.
- 8.5.5. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Geschäftsordnung und der Satzung des SKV Waldkirch e.V.
- 8.5.6. Er verantwortet die Bestandsmeldungen an den SKVS und den BSB.
- 8.5.7. Der Ausschuss führt die Statistik über anstehende Ehrungen.
- 8.5.8. Er pflegt die digitale Vereinsverwaltung und sorgt für einen stets aktuellen Datenstand.
- 8.5.9. Der Ausschuss überwacht die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsgebühren und gibt bei Störungen die Information umgehend an den Vorstand weiter.
- 8.5.10. Der Ausschuss arbeitet eng mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen und dient auch als Revision.
- 8.5.11. Die Ausschussmitglieder sind innerhalb des Ausschusses gleichberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des SKV Waldkirch e.V.. Der/Die Vorsitzende kann jedoch aus dem Ausschuss einen Vertreter für eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes bestimmen und das Stimmrecht auf den Vertreter übertragen.
- 8.5.12. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses darf nicht die gleiche Person wie der Geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB sein.

8.6. Der Öffentlichkeitsausschuss

- 8.6.1. Besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, die durch den Gesamtvorstand jederzeit bestimmt werden können.
- 8.6.2. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird durch die Notwendigkeit geregelt und durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- 8.6.3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den SKV Waldkirch e.V. in der Außendarstellung bestmöglich zu präsentieren.
- 8.6.4. Insbesondere veröffentlicht der Ausschuss regelmäßige Spielberichte so, dass die Außenwirkung größtmöglich ist. Dazu sind alle gängigen Medien zu nutzen. Zeitung, eigene Webseiten und vor allem die gängigen Social-Media-Kanäle, um den Kegelsport in Waldkirch gut zu repräsentieren.
- 8.6.5. Die Aufgabe des Ausschusses ist es ferner, die Zusammenarbeit mit Sponsoren und Gönnern des Kegelsports zu pflegen, neue Sponsoren zu gewinnen und die bestehenden Sponsoren und Gönner werbewirksam zu präsentieren.
- 8.6.6. Der/Die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses ist auch gleichzeitig der Datenschutzbeauftragte im SKV Waldkirch e.V.
- 8.6.7. Alle Mitgliedsdatenerhebungen und Veröffentlichungen müssen mit den geltenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) übereinstimmen.
- 8.6.8. Der Ausschuss überwacht den Vorstand und den Verwaltungsausschuss in allen Fragen rund um den Datenschutz.
- 8.6.9. Die Ausschussmitglieder sind innerhalb des Ausschusses gleichberechtigt.
- 8.6.10. Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des SKV Waldkirch e.V.. Der/Die Vorsitzende kann jedoch aus dem Ausschuss einen Vertreter für eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes bestimmen und das Stimmrecht auf den Vertreter übertragen.
- 8.6.11. Der/Die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses darf nicht die gleiche Person wie der Geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB und nicht die gleiche Person wie der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sein.

9. Mitgliedschaft

9.1. Arten der ordentlichen Mitgliedschaften

- 9.1.1. Aktive Mitgliedschaft (aktive Spieler*innen Ü18 mit DKB-Spielerpass)
- 9.1.2. Jugendmitgliedschaft (aktive Spieler*innen U18 mit DKB-Spielerpass)
- 9.1.3. Seniorenmitgliedschaft (inaktive Spieler*innen Ü18 mit DKB-Spielerpass)
- 9.1.4. Passive Mitgliedschaft (inaktive Spieler*innen Ü18 ohne DKB-Spielerpass)
- 9.1.5. Fördermitgliedschaft (Freunde und Gönner des Kegelsports)
- 9.1.6. Ehrenmitgliedschaft (Regelung gemäß Ehrenordnung)

9.2. Mitgliedsbeiträge

- 9.2.1. Aktive Mitgliedschaft
 - 9.2.1.1. Aktive Mitgliedschaft
Schule/Studium/Ausbildung
 - 9.2.2. Jugendmitgliedschaft
 - 9.2.3. Seniorenmitgliedschaft
 - 9.2.4. Passive Mitgliedschaft
 - 9.2.5. Fördermitgliedschaft
 - 9.2.6. Ehrenmitgliedschaft
- 20,- € pro Monat
 - 10,- € pro Monat
 - 5,- € pro Monat
 - 10,- € pro Monat
 - 5,- € pro Monat
 - 12,- € pro Jahr + individueller Beitrag
 - beitragsfrei

9.3. Aufnahme eines Mitglieds

- 9.3.1. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird in der Erweiterten Vorstandschaft beschlossen.
- 9.3.2. Mitglied kann nur werden, wer 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Erweiterten Vorstand auf sich vereint.

9.4. Ausschluss eines Mitglieds

- 9.4.1. Grundsätzlich ist der Ausschluss eines Mitglieds möglich,
 - 9.4.1.1. wenn das Verhalten des Mitglieds den Verein schädigt oder das Verhalten zur Schädigung des Vereins geeignet ist.
 - 9.4.1.2. wenn grob gegen die Vereinssatzung, Geschäftsordnung bzw. die Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen wird
 - 9.4.1.3. wenn die Vereinsinteressen geschädigt werden
 - 9.4.1.4. wenn ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von vier Monaten in Rückstand ist.
- 9.4.2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen bei Darlegung des Grundes Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern.
- 9.4.3. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Versammlungen

10. Stimmrecht

- 10.1. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- 10.2. Ein Stimmberechtigter darf auch abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- 10.3. Der Versammlungsleiter prüft bei Beginn der Versammlung sorgfältig und verantwortungsvoll die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder.

11. Beschlussfähigkeit

- 11.1. Eine Versammlung des SKV Waldkirch e.V. ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

12. Wahlen

- 12.1. Die Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden.
- 12.2. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 12.3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 12.4. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 12.5. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.
- 12.6. Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

13. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- 13.2. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
- 13.3. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 13.4. Die vorläufige Tagesordnung ist Inhalt der Einladung und muss folgende Punkte enthalten:
 - 13.4.1. Feststellung der Stimmberechtigten
 - 13.4.2. Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
 - 13.4.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 13.4.4. Entlastung
 - 13.4.5. Wahl des Vorstandes (sofern anstehend)
 - 13.4.6. Wahl der Ausschussvorsitzenden (sofern anstehend)
 - 13.4.7. Wahl der Kassenprüfer (sofern anstehend)
 - 13.4.8. Anträge
 - 13.4.9. Verschiedenes
- 13.5. Die Zustellung kann per E-Mail, per Post oder durch persönliche Übergabe erfolgen.
- 13.6. Bei einer vom Verein nicht zu vertretenden Unzustellbarkeit, gilt die Einladung als zugestellt.

14. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird mit Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung wirksam und tritt auch durch die Beschlussfassung umgehend in Kraft. Alle anderen Ordnungen, Satzungsergänzungen und Stellenbeschreibungen der Sportkeglervereinigung Waldkirch e.V. verlieren durch das Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

79183 Waldkirch, 28.06.2022

Sportkeglervereinigung Waldkirch e.V.



Andreas Schindler
- 1. Vorsitzender -